



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/439 –

Frage Nummer 47 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Jurca**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Rückerstattung von Bußgeldern wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der (1.) Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bisher gestellt worden sind, wie viele der Anträge wurden bereits bearbeitet und wie viel Geld wurde insgesamt zurückerstattet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Beim Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und den sieben bayerischen Regierungen sind mit Stand 05.02.2024 insgesamt 639 Anträge auf Rückerstattung von Bußgeldern wegen Verstoßes gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung nach § 4 Abs. 2 und 3 der (Ersten) Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162) eingegangen.

Von diesen 639 Anträgen wurden mit Stand 05.02.2024 bereits 638 abschließend bearbeitet. Dabei erfolgte in 31 Fällen eine positive Entscheidung zur Rückerstattung der von den betroffenen Personen gezahlten Bußgelder; der Gesamtbetrag der zurückzuerstattenden Bußgelder beläuft sich auf 5.341,00 Euro. In 607 Fällen wurde eine Rückerstattung abgelehnt. Ein Antrag befindet sich derzeit noch in Bearbeitung.